







OK. 274, 3,

## COPIA Schreibens

An Shre

Whurfürstl. Qurchl.

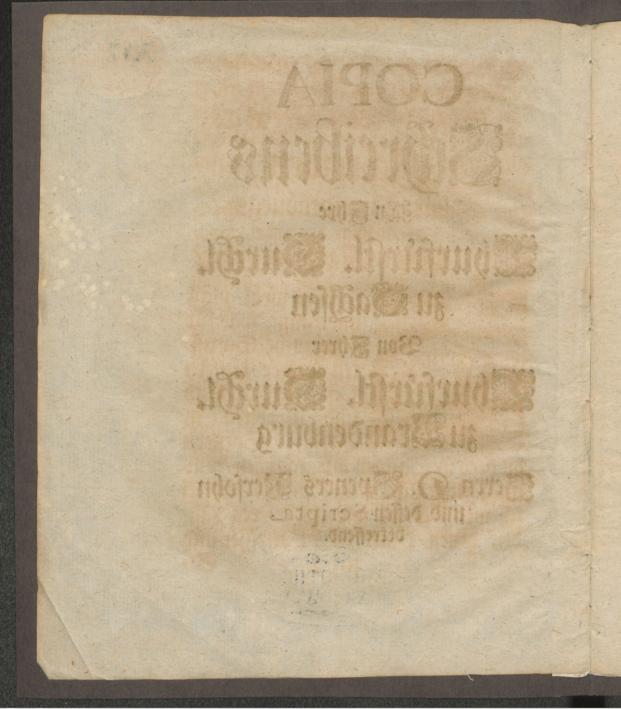
Von Shrer

Whurstiestl. Qurchl.

Merrn D. Speners Mersohn und dessen Scripta.

BIBLIOTHECA









## Shur Frandenburgs



Uns wohl nicht unbekannt/was für gefährliche Schrifften wieder Unfern Confistorial-Rath und Probsten in Berlin D. Spenern

bikhero in Sachsen ausgegangen / uns auch selbst nicht wenig præjudicirligh scheinet / als ob wir in Anseren Landen denen Qutherischen Kirchen und [0] 2 Gemeinden einen mit so vielen Reges renen und Trethamern behaffteten Lehrer / wie er von denen Leipzigern und Wittenbergern beschuldiget wird/vorgesetset haben solten ; Wo haben wir Alns dennoch ben der Sache gang fille gehalten / und uns darüber nicht moviret / indem wir gehoffet / daß Ew. Lon als dero Religion die Bache eis gentlich angehet / diesem Unwesen iss res Orths mit soldsem Nachdruck remediren wurden / damit niemanduns füuldiger Weise graviret und rerunglimpffet / und foldem Aergernüß / fo mit dergleichen Unstheologischen passionirten Beschutdigungen übet anges rigftet wird/gesteuret werden moge.

Bann dann gleichswohl unlaugs bahr am Tage ist / wie unfreundlich und der Billigkeit gar nicht gemäß bis, anhero anhero wieder obernennten D. Spenern perfahren worden / indem die unvers antwortlige und unerweislige Schrif ten wider Ihn immer mehr und mehr anwachsen / und in der Welt impune ausgestreuet werden/hergegen/soetwas zu seiner billigen Verantwortung ans Liecht kommen/soldses alsofort supprimiret oder gar confiscirt wird/ so bes forgen wir nicht unbillich/daß mit sei ner ießigen Verantwortung gegen das Wittenbergische wieder ihn herausges gebene Scriptum gleicher Bestalt mit der supprimirung oder Confisca-tion verfahren werden dürsste; Dies weilen wir aber zu Ew. Ldn. das Zuversigtlige Vertrauen haben / Sie werden dergleichen wieder alle justiz und Billigkeit lauffende procedur, daß nemlich ein unschuldiger Mann ungehöhret

hibret verlegert und verdammt wer: den solte meder approbiren noch ges fatten / und dann auch Uns felbsten wegen Unferer Unterthanen und deren Austop/ und zu ablehnung einer fo falfchen opinion, ob hatten Wie in Unferen Landen einen mit so vielen Frrthusmen angefülleten Theologum, nicht wenig daran gelegen / daß D. Speners Unfduld flar und deutlich an den Zag und zu aller derjenigen Wissenschafft fame denen feine Wefchuldigung fund gemacht worden; Als ersuchen Wir Ew.Ldn. Freundvetterlich/Siegeruhin ben dero ießigen entfernung aus dero Panden an dero zurückgelassene Ge-heimbde Rathe solche Verordnung sonder schwer ergehenzu lassen/ daß dies selbe denen Consistoriis nachdrudlich inhibiren, sich wieder diese D. Speners her: ausgehende Beantwortung keiner Confiscation zu unterfangen/vielmehr aber die bishero zu D. Speners Verkeinezung ausgestreuete Calumnias und inzipirien zu Schriften an ihren Umbtreizbern gebührend und nachdrücklich zu anthen / und dergleichen ben harter Straffe zu untersagen/auch zuverhüten/damit sie nicht diesfalls selbsten in swere Verantwortung ben Ew. Ldn. verfallen möchten.

Wir zweisseln nicht / Ww. Idn. werden dergleichen offenbahrem Aergerends und boshafftigem Seginnen einiger ihrer Theologen mit Ernst und Nachdruck steuren / weit aus dem/und daserne solches noch länger impunecontinuiren solte / Wir Bedenden tragen werden / iemand von Unsern Land

Bandes-Rindern zu verstatten / einisge Sächsische Aniversitäten zu trequentiren / sondern ihnen solche viels mehr zu untersagen / wiewohl Bir solches lieber verhühtet sehen möchten/ und verbleiben in übrigen ic. Abln an der Spree den 19. Augusti 1695.

## Friderick III.

P. S.

Henbergischen Teologorum jüngste Schrift wider Herr D. Spenern diesem Suchen ges mäß zu verkaussen verbothen spingegen Perr D. Speners Schrift wider die Wittenberger zu verkaussen fren gelassen worden.

Win 2

